

<p><b>Ratsauftrag, zu verhandeln:</b></p>	<p><b>Verhandlungsergebnis:</b></p>
<p>Antrag Nr. 2378/2012 (Zusatzantrag zu Drucks. Nr. 1767/2012)</p>	
<p><b>Wegenutzungsvertrag Strom</b></p>	
<p>Der Konzessionsnehmer bekennt sich zur <b>Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien</b> im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sowie von Strom <b>aus Kraft-Wärme-Kopplung</b> im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).</p>	<p>Einvernehmlich, siehe Beschlussvorlage Klima-Allianz 2030</p>
<p>Der Konzessionsnehmer und die LHH entwickeln gemeinsam für das Stadtgebiet ein <b>Konzept</b>, um Interessierte über die <b>Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung zu informieren</b>, und setzen dieses Konzept um. Das Konzept wird der Öffentlichkeit im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit vorgestellt und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen überarbeitet und aktualisiert. Interessierte sind insbesondere über ihre gesetzlichen Rechte nach dem EEG, öffentliche und private Förderung sowie über alle notwendigen Schritte zu <b>Errichtung und Betrieb von dezentralen Stromerzeugungsanlagen zu informieren</b>.</p>	<p>Teilweise einvernehmlich, Formulierung Klima-Allianz 2030: „Das Unternehmen führt das vorhandene Angebot zur Beratung seiner Kunden über Möglichkeiten der effizienten Erzeugung und des effizienten Verbrauchs von Wärme und Strom fort. Es bietet auch eine Beratung vor Ort an. Durch die Beratung werden auch innovative Techniken unterstützt und gefördert.“</p>
<p>Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an <b>Schlichtungsverfahren</b> in Streitfällen. Sofern nicht andere Schlichtungsstellen gemäß EnWG und EEG zuständig sind, soll durch den proKlima-Fonds zusammen mit der LHH ein Schlichter benannt werden.</p>	<p>Im Grundsatz einvernehmlich: Formulierung im § 6 (2) Wegenutzungsvertrag Strom: „Im Falle von Meinungsverschiedenheiten von Betreibern von Anlagen zur Stromeinspeisung mit der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von dezentralen Stromerzeugungsanlagen, den damit verbundenen Kosten oder des Netzzugangs verpflichtet sich die Gesellschaft an Schlichtungsgesprächen aktiv teil zu nehmen und ernsthaft an einer einvernehmlichen Streitbeilegung mitzuwirken, sofern für den konkreten Streitfall keine Schlichtungsstelle nach den gesetzlichen Regelungen angerufen werden kann. Die Gesellschaft weist in entsprechenden Streitfällen auf die Möglichkeit des Schlichtungs-</p>

<b>Ratsauftrag, zu verhandeln:</b>	<b>Verhandlungsergebnis:</b>
	gesprächs hin. Die Stadt organisiert auf Wunsch des Anlagenbetreibers das Schlichtungsgespräch. Am Schlichtungsgespräch nimmt je ein Vertreter von Stadt, Gesellschaft und „proKlima-Der enercity Klimaschutz-Fonds“ teil. Sollte proKlima diese Funktion nicht mehr wahrnehmen können, verpflichten sich die Parteien, eine Anschlussregelung zu vereinbaren.“
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Anfragen von BürgerInnen und Gewerbetreibenden zu <b>Stromanschlüssen innerhalb von vier Wochen zu beantworten.</b>	Im Grundsatz einvernehmlich, aber etwas andere Fristen im § 2 (2) Wegenutzungsvertrag Strom: „Die Gesellschaft hat Anfragen zur Errichtung von Standard-Niederspannungsnetzanschlüssen innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. erforderliche Unterlagen nachzufordern. Vollständige Anfragen hat die Gesellschaft im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu beantworten.“
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die LHH <b>jährlich über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung im Stadtgebiet zu informieren.</b> Die Berichtspflicht des Konzessionsnehmers umfasst dabei die Anzahl der Neuananschlüsse von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, die gesamte Erzeugungsleistung im Netzgebiet, die eingespeisten Kilowattstunden nach EEG und KWKG, den Strom-Mix im örtlichen Netz, Netzengpässe im örtlichen Netz und die Entwicklung des Einsatzes intelligenter Stromzähler.	Auch aus Sicht der Verwaltung ist eine zweijährliche Berichterstattung ausreichend. Daher Text in Klima-Allianz 2030: „Zum Controlling obiger Vereinbarungen und für die stadteneigene Planung berichtet enercity der Stadt weiterhin alle zwei Jahre jeweils bis zum 31.05. über die Zielerreichung sowie über die Maßnahmenentwicklung analog zum Monitoring-Prozess der Klima-Allianz 2020. Die in der Klima-Allianz 2020 für das Berichtswesen getroffenen Festlegungen werden bestätigt.“
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung an der <b>Einführung und Anwendung von Speichertechnologien für Erneuerbare Energien</b> (z. B. Speicherung Solarstrom, thermische Speicher, Speicherung im Zusammenhang mit Elektromobilität).	Text in Klima-Allianz 2030: „Enercity prüft weiterhin [Ausbau Fernwärme], ab wann der Bau eines Speichers zur Integration von überschüssigen Regenerativstrommengen wirtschaftlich sein kann.“... „Dabei wird auch untersucht, in wieweit die Akkus von Elektro-Kfz als Kleinstspeicher einen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung liefern können“.
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung an der <b>Förderung der Elektromobilität.</b> Dazu Erarbeitung eines Konzeptes zur Einrichtung von öffentlichen Stromsteckdosen mit intelligentem Abrechnungsmodus für den ruhenden Verkehr, mittels derer Batterien von PKW als Netzpuffer für erneuerbare Energien oder sonstige Leistungsspitzen verwendet werden	Text in Klima-Allianz 2030: „Enercity engagiert sich weiterhin beim Ausbau alternativer Kfz-Antriebe. Die Markteinführung von Erdgas-Kfz soll weiter vorangetrieben werden. Daneben beteiligen sich die Stadtwerke am Projekt „Schaufenster Elektromobilität“, u.a. durch einen Feldversuch mit einer Elektrofahrzeugflotte. Dabei wird auch untersucht, inwieweit die Akkus von Elektro-Kfz als „Kleinst-

<b>Ratsauftrag, zu verhandeln:</b>	<b>Verhandlungsergebnis:</b>
können.	speicher“ einen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung liefern können. Weitere Maßnahmen werden noch geprüft.“
<p>Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Beratung der <b>NetznutzerInnen im Stadtgebiet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Strom</b>. Der Konzessionsnehmer erstattet der LHH hierüber jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgaben Bericht.</p>	<p>Text in Klima-Allianz 2030: „Auch wenn das Unternehmen seine Verantwortung primär darin sieht, seinen Kunden Energie effizient und Ressourcen schonend bereitzustellen, so hilft es durch Nachfrageseitige Maßnahmen seinen Kunden auch dabei, den Energieverbrauch zu senken. Hierbei ist zuerst der enercity-Klimaschutzfonds proKlima zu nennen, der 2013 seinen 15. Geburtstag feierte. Enercity plant, dieses Engagement auch in Zukunft fortzuführen und weiterzuentwickeln.</p> <p>Das Unternehmen führt das vorhandene Angebot zur Beratung seiner Kunden über Möglichkeiten der effizienten Erzeugung und des effizienten Verbrauchs von Wärme und Strom fort. Es bietet auch eine Beratung vor Ort an. Durch die Beratung werden auch innovative Techniken unterstützt und gefördert.“</p> <p>Formulierung in § 5 (1) Wegenutzungsvertrag Strom:  „Die Gesellschaft wird eine Ausweitung ihres bereits vorhandenen Angebots zur Beratung der Netznutzer regelmäßig prüfen und der Stadt das Ergebnis der Prüfung alle zwei Jahre mitteilen.“</p>
<b>Wegenutzungsvertrag Gas</b>	
<p>Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Förderung <b>virtueller Kraftwerke u.a. durch Integration von BHKW-Konzepten</b>.</p>	<p>Text in Klima-Allianz 2030: „Im Rahmen des eigenen Projektes „Dezentrales Energiemanagement“ strebt enercity die gemeinsame Vermarktung von Strom aus regenerativer und konventioneller Erzeugung in einem virtuellen Kraftwerk an.“</p>
<p>Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Anfragen von <b>BürgerInnen und Gewerbetreibenden zu Gasanschlüssen innerhalb von vier Wochen</b> zu beantworten.</p>	<p>Formulierung in § 2 (2) Wegenutzungsvertrag Gas wie im „Leitvertrag“ Strom (siehe oben)</p>
<b>Wegenutzungsvertrag Wasser</b>	
<p>Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung an der Umsetzung <b>naturnaher Flächenbewirtschaftung in den Trinkwasserentnahme-, Trinkwasserschutz- und Trinkwasservorsorgegebieten, insbesondere durch ökologische</b></p>	<p>Formulierung in § 4 (8) Konzessionsvertrag Wasser: „Rohwasser soll so umweltverträglich und ressourcensparend wie möglich gewonnen, gefördert und aufbereitet werden. Die Gesellschaft sollte Wasser im Rahmen ihrer Möglichkeiten nur in Leitungen aus</p>

<b>Ratsauftrag, zu verhandeln:</b>	<b>Verhandlungsergebnis:</b>
Land- und Forstwirtschaft.	umwelthygienisch unbedenklichen Materialien verteilen.“  Außerdem im § 6 Konzessionsvertrag Wasser: (1) Die Gesellschaft wirkt an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wasserkonzepte mit. (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die sich aus dem Wasserkonzept ergebenden Möglichkeiten, Wasser rationeller, umweltfreundlicher und risikofreier zu gewinnen, zu fördern oder einzusetzen, zu verwirklichen, soweit sie in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, es sei denn, dass ihr dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Anfragen von <b>BürgerInnen und Gewerbetreibenden zu Wasseranschlüssen innerhalb von vier Wochen zu beantworten.</b>	Formulierung im § 2 (2) Konzessionsvertrag Wasser wie im „Leitvertrag“ Strom (siehe oben)
<b>Wegenutzungsvertrag Fernwärme:</b>	
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den <b>Fernwärmeabsatz des bestehenden Netzes durch entsprechende Tarife und Maßnahmen bis 2020 um jährlich 13 MW Anschlussleistung kontinuierlich zu steigern.</b> Ziel ist eine Anschlussleistung von mindestens <b>1.000 MW (ggf. sogar 1.200 MW) in 2020</b> sowie ein Anteil am Wärmemarkt <b>von rund 30 %</b> . Ein besonderer Fokus soll dabei auf verdichteten Wohngebieten, auf Altbauten und auf Haushalten mit Ölheizung liegen.	Text in Klima-Allianz 2030: „Enercity wird die Fernwärme weiterhin rationell und umweltfreundlich erzeugen und einsetzen. Die Zielsetzungen aus dem Fernwärme-Ausbauprogramm (215 MW Brutto-Zubau im Zeitraum 2006-2020) werden unter der Prämisse bestätigt, dass die Fernwärmesparte nicht durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen belastet wird. Bis 2030 soll unter dieser Prämisse der Anteil der Fernwärme am Wärmemarkt Hannovers weiter gesteigert werden.“ (Erläuterung: 10 Jahre x 15 MW und 5 Jahre x 13 MW = 215 MW) „Der Anteil der in Hannover in KWK erzeugten Wärme am Wärmemarkt Hannovers soll auf 35 Prozent in 2030 gesteigert werden.“
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Anfragen von <b>BürgerInnen und Gewerbetreibenden zu Fernwärmeanschlüssen innerhalb von vier Wochen zu beantworten.</b>	Formulierung im § 2 (2) Konzessionsvertrag Fernwärme wie „Leitvertrag“ Strom (siehe oben)
Der Konzessionsnehmer strebt an, im Stadtgebiet eine <b>Zielmarke 50 MW durch Nahwärme-BHKWs</b> (außerhalb des Fernwärmegebietes) zu erreichen und dazu neben eigenen	Text in Klima-Allianz 2030: „Es wird eine Steigerung der dezentralen Strom- und Wärmeerzeugung in Blockheizkraftwerken entsprechend dem Marktpotenzial auf ca. 30 MWel im Stadtgebiet

<b>Ratsauftrag, zu verhandeln:</b>	<b>Verhandlungsergebnis:</b>
Projekten auch andere BHKW-BetreiberInnen zu unterstützen.	über alle Akteure unterstützt.“
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zu einer <b>Beratungs-offensive für Fern- und Nahwärme</b> .	Text in Klima-Allianz 2030: „Das Unternehmen führt das vorhandene Angebot zur Beratung seiner Kunden über Möglichkeiten der effizienten Erzeugung und des effizienten Verbrauchs von Wärme und Strom fort. Es bietet auch eine Beratung vor Ort an.“  Formulierung im § 5 (4) Konzessionsvertrag Fernwärme: „Die Gesellschaft wird eine Ausweitung ihres bereits vorhandenen Angebots zur Beratung der Fernwärmekunden regelmäßig prüfen und der Stadt das Ergebnis der Prüfung alle zwei Jahre mitteilen.“
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur regelmäßigen <b>Berichterstattung</b> über die Umsetzung entsprechender Maßnahmen des Versorgers.	Text in Klima-Allianz 2030: „Zum Controlling obiger Vereinbarungen und für die stadteigene Planung berichtet energcity der Stadt weiterhin alle zwei Jahre jeweils bis zum 31.05. über die Zielerreichung sowie über die Maßnahmenentwicklung analog zum Monitoring-Prozess der Klima-Allianz 2020. Die in der Klima-Allianz 2020 für das Berichtswesen getroffenen Festlegungen werden bestätigt.“
Der Konzessionsnehmer verpflichtet <b>sich eine unabhängige Studie zu finanzieren, die mögliche Änderungen des Kraftwerksbetriebes</b> (Substituierung des Einsatzes von Kohle durch organisches Material, Gas etc.) für das <b>Gemeinschaftskraftwerk Hannover Stöcken</b> untersucht.	Text in Klima-Allianz 2030: „Enercity wird wie in der Klima-Allianz 2020 ein Paket von Innovations/FuE-Maßnahmen definieren. Hierzu gehört u.a. die laufende Prüfung des Einsatzes von biogenen Brennstoffen in den Bestandskraftwerken auf technische und wirtschaftliche Machbarkeit.“ Enercity unterstellt, dass in 2030 die Kraftwerke Stöcken und Mehrum weiterhin im Wesentlichen auf Steinkohle-Basis betrieben werden, wobei im Vergleich zu heute deutlich weniger Volllaststunden angenommen werden.
Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, <b>Überschusswärme aus Industriebetrieben, BHKWs, Erdwärmeprojekten und der Müllverbrennungsanlage Lahe zu einem angemessenen Preis in das Fernwärmenetz</b> , bei Vorzug der eigenen Erzeugung, aufzunehmen (bei BHKWs gilt das nur für Anlagen in Gebäuden, die nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen werden).	Text in Klima-Allianz 2030: „Ein Anschluss der Müllverbrennungsanlage Lahe an das Fernwärmenetz wird regelmäßig auf wirtschaftliche Tragfähigkeit geprüft. Soweit technisch und wirtschaftlich möglich, wird energcity Überschusswärme Dritter aus Industriebetrieben, BHKW und Erdwärmeprojekten zu angemessenen Konditionen in das Fernwärmenetz aufnehmen, wobei dies nicht zu Lasten der eigenen Fernwärmeezeugung gehen darf.“

Ratsauftrag, zu verhandeln:	Verhandlungsergebnis:
<p>Der Konzessionsnehmer räumt der Kommune und ihren Betrieben den <b>gesetzlich möglichen Preisnachlass ein</b>. Dieser Kommunalrabatt soll <b>auch für die öffentlichen Schwimmbäder gelten</b>, die von Vereinen oder privaten Dritten betrieben werden. Diese Regelung soll auch für die anderen Konzessionsverträge gelten.</p>	<p>Auszug aus § 19 Wegenutzungsvertrag Strom und Gas: Die Gesellschaft gewährt auf den in Niederspannung (bzw. Niederdruck) abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt und - soweit rechtlich zulässig - Eigengesellschaften der Stadt den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. ... Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.</p> <p>Auszug aus Formulierung im § 20 Konzessionsvertrag Wasser: Die Gesellschaft gewährt auf den nach allgemeinen Tarifen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regiebetriebe, Eigenbetriebe und soweit rechtlich zulässig Eigengesellschaften der Stadt) einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Unter Eigenverbrauch der Stadt sind, soweit rechtlich zulässig, auch Wasserlieferungen im Vertragsgebiet zu verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Verbände (z.B. Zweckverbände die öffentliche Aufgaben der Städte und Gemeinden wahrnehmen und denen neben der Stadt mehrheitlich Gemeinden angehören, die ebenfalls einen Konzessionsvertrag Wasser mit der Gesellschaft abgeschlossen haben und</li> <li>b) für Bäder, die von privaten Dritten oder anderen öffentlichen Trägern geführt werden und denen die Stadt laufende Betriebskosten erstattet oder bezuschusst.</li> </ul> <p>Im Konzessionsvertrag Fernwärme ist kein Kommunalrabatt vereinbart.</p>

Fassung 29.07.2013